

Allgemeine Einkaufsbedingungen TrennTec Melle GmbH

Stand 01.05.2020

1 Geltungsbereich

1.1 Bestellungen der TrennTec Melle GmbH (nachfolgend „TrennTec“ genannt mit Sitz in 49326 Melle, Deutschland) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von TrennTec als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung von TrennTec vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1.3 Werden zwischen dem Auftragnehmer und TrennTec gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2 Vertragsschluss-Ablauf

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie die Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, so ist TrennTec zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen ab Zugang widerspricht, es sei denn, es wurde eine kürzere Widerrufsfrist vereinbart.

2.3 In Anfrageunterlagen und allgemeinen Informationen von TrennTec angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.

3 Änderungen des Vertragsgegenstandes

3.1 Jede Änderung der Herstellungsart oder der Herstellungsmethode oder der Einsatz von Subunternehmern oder die Erbringung von Leistungen durch Dritte, bedarf der vorherigen Zustimmung von TrennTec. Verstöße hiergegen berechtigen TrennTec zur fristlosen Kündigung des Vertrages und verpflichten den Auftragnehmer, alle im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstandenen oder entstehenden Schäden, einschließlich Vermögensschäden, zu ersetzen.

4 Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang, Aufrechnungen

4.1 Der im Kaufvertrag festgelegte Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Nebenkosten ein.

4.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Ist der Preis in einer anderen als der landestypischen Währung ausgewiesen, wird dieser nach dem durchschnittlichen Wechselkurs des Vortages bestimmt und in der jeweiligen Landeswährung beglichen. Als Referenz für die jeweiligen Wechselkurse wird hierbei die zuständige Europäische Zentralbank oder eine äquivalente staatliche Einrichtung des Landes in dem TrennTec seinen Firmensitz hat herangezogen.

4.3 Der Auftragnehmer trägt die Preis- und Leistungsgefahr bis zur Annahme der Ware durch TrennTec.

4.4 TrennTec ist berechtigt, alle ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen aufzurechnen.

5 Lieferung, Lieferverzug

5.1 Die im Vertrag angegebenen Lieferfristen oder -Termine sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TrennTec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware.

5.2 Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2010 zu den Konditionen DDP (delivered duty paid) es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers, stehen TrennTec die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. TrennTec ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/ Leistung pro

vollendete Woche, max. jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet.

5.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die TrennTec wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von TrennTec anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von TrennTec zu vertreten.

5.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, TrennTec hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

5.7 Der auf der Bestellung angegebene Liefertermin ist der Zeitpunkt an dem die Ware beim Empfänger TrennTec in 49326 Melle , DE eintrifft.

6 Verpackung, Transport

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bestellte Waren in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht für den Transport zu verpacken und die Ladung entsprechend der gewählten Transport- und Verpackungsmethode zu sichern. Waren müssen so verpackt werden, dass dies bei einem ordnungsgemäßen Transport mit Flurförderfahrzeugen keinen Schaden nehmen dürfen. Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verantwortung für alle Schäden resultierend aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung.

6.2 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einwegverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass dieser über ausreichend Leergut zur Produktion und einer fristgerechten Lieferung verfügt.

6.3 TrennTec behält sich das Recht vor, Verpackung und Transport anhand einer entsprechenden Anweisung vorzuschreiben.

7 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

7.1 TrennTec wird gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist durch von TrennTec selbstfestzulegenden Stichproben auf Qualitätsabweichungen sowie Falschliefungen und äußerlich erkennbare Transportschäden prüfen. Hierbei festgestellte Mängel meldet TrennTec innerhalb der nachstehenden Fristen. Nicht festgestellte Mängel gelten als versteckte Mängel, auch wenn sie bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar gewesen wären, Mängelrügen sind rechtzeitig zu erfolgen, wenn sie

- a. bei Transportschäden und äußerlich erkennbaren Schäden innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, erfolgen.
- b. bei Qualitätsabweichungen / Falschlieferrung innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Feststellung des Mangels und Einbau der Ware, jedoch längstens 1 Jahr nach Einbau und 24 Monate nach Lieferung erfolgen.
- c. bei versteckten Mängeln und stichprobenartiger Überprüfung nicht festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingehend, gemeldet werden.

TrennTec obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden Pflichten, als die vorstehend genannten Pflichten zur Prüfung und Anzeige.

7.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit in den allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

7.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich TrennTec zu.

7.4 Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Aufforderung TrennTec mit der Mängelbeseitigung begonnen haben und die Mängel nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Arbeitstagen behoben haben, so ist TrennTec berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst zu beheben oder von dritter Stelle beheben zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zu Vermeidung größerer Schäden hat TrennTec unabhängig vom vorstehenden Fristen das Recht auf Kosten des Auftragnehmers jeden Mangel selbst zu beheben oder von dritter Stelle beheben zu lassen. Für die Behebung sowie einen möglichen Mehraufwand zur Prüfung von Mängeln wird TrennTec dem Auftragnehmer einen pauschalen Arbeitslohn von 80€ je angefangene Stunde sowie sämtliche Materialkosten in Rechnung stellen.

7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).

7.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferungen, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche von TrennTec auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7.7 Entstehen TrennTec wegen eines Mangels des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den in Ziffer 7.1. geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

7.8 Werden gegen TrennTec Ansprüche, gleich welcher Art, geltend gemacht und sind die Ansprüche auf Mängel von eines vom Auftragnehmer hergestellten oder gelieferten

zurückzuführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet TrennTec von jeder Haftung und sämtlichen Schadenersatzansprüchen vollen Umfangs freizustellen. Soweit TrennTec Aufwendungen entstanden sind, sind diese TrennTec zu erstatten. Zu den Aufwendungen gehören auch sämtliche Kosten für Rückrufaktionen, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, aber nicht beschränkt hierauf.

7.9 TrennTec ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die TrennTec im Verhältnis zu Kunden von TrennTec zu tragen hatte, weil diese gegen TrennTec einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten haben.

7.10 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

7.11 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Einbau der Sache und Lieferung an der von TrennTec hergestellten oder gelieferten Sache ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dies, nach Art der Sache oder nach Art des Mangels, nicht von ihm zu vertreten ist.

8 Qualität

8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Dienstleistungen den von TrennTec genehmigten Mustern bzw. den allgemein gültigen Normen, Gesetzen sowie technischen Richtlinien entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus diesen ständig am neuesten Stand der Technik auszurichten und TrennTec über mögliche Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich Mängel die aus der Konstruktion sowie der technischen Dokumentation resultieren umgehend schriftlich bei TrennTec anzuzeigen und nimmt hiermit zur Kenntnis, dass daraus resultierende Abweichungen von der technischen Dokumentation nur nach einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Qualitätssicherung von TrennTec erlaubt sind.

8.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechendes dokumentiertes Qualitätsmanagement zu implementieren und anzuwenden. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen sowie verwendete Materialien, zu erstellen, über einen Zeitraum von drei Jahren zu Archivieren und diese TrennTec auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.4 Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereit, bei Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch TrennTec, oder einer von TrennTec beauftragten Drittpartei, unterstützend mitzuwirken.

8.5 Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit bereit, auf Verlangen von TrennTec eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Ziel dieser Vereinbarung ist, die Anlieferqualität und Zuverlässigkeit des Lieferanten soweit auszubauen, dass eine regelmäßige Wareneingangsprüfung durch TrennTec entfallen kann. Sollten in diesem Zuge Mängel auftreten, so gelten hierfür die in Punkt 6 aufgeführten Bestimmungen für versteckte Mängel.

8.6 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, für jede berechtigte Reklamation, auch wenn aus dieser kein direkter Schaden entstanden ist, eine Bearbeitungspauschale von 80€ an TrennTec zu entrichten.

8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, auf jede Reklamation innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einer schriftlichen Stellungnahme sowie einem aussagekräftigen 8D-Report zu antworten, der die Ergebnisse und geplanten Korrektur Maßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung zusammenfasst und bewertet.

9 Vertraulichkeit

9.1 Alle durch TrennTec zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, geheim zu halten soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

10 Erklärungen über den Ursprung von gelieferten Waren

10.1 Im Bedarfsfall stellt der Auftragnehmer TrennTec eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

10.2 Der Auftragnehmer wird TrennTec alle Kosten sowie sonstige Schäden ersetzen, die aufgrund einer unvollständigen oder falschen Erklärung entstehen.

11 TrennTec –Verhaltenskodex

11.1 Der Auftragnehmer erkennt den im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für TrennTec Geschäftspartner an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Ebenfalls erklärt sich der Geschäftspartner bereit für Schäden die TrennTec aus einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex entstehen vollumfänglich zu haften.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von TrennTec bezeichnete Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist der oben genannte Sitz der Gesellschaft.

12.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.3 Es gilt ausschließlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, das Recht des Landes in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Die Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.

12.4 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von TrennTec. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.

12.5 Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Amts- bzw. Landgericht vereinbart.

In den Verhaltensregeln werden die Annahmen und Anforderungen von TrennTec gegenüber seinen Lieferanten von Gütern und Leistungen, sowie für Vermittler, Berater und sonstige Geschäftspartner definiert. Diesen Annahmen und Anforderungen liegen die Verhaltensregeln TrennTec und die Annahmen von UN Global Compact zugrunde.

Einhaltung der Bestimmungen

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jeweils anzuwendende Bestimmungen einzuhalten.

Freier Wettbewerb

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und die Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts betreffend Kartellrecht nicht zu verletzen.

Verbot der aktiven und passiven Korruption / Verbot Vorteile an Arbeitnehmer (z. B. Geschenke) einzuräumen

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Formen der aktiven Korruption zu dulden (Vorteile anzubieten und einzuräumen; Bestechung) und passive Korruption (Forderung und Annahme von Vorteilen) und sich in keinerlei Art und Weise auf eine Korruption einzulassen.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, an Arbeitnehmer oder nahe Verwandte der Arbeitnehmer keine Geschenke oder persönliche Vorteile (z.B. Einladungen) anzubieten, wenn deren Gesamtwert und konkrete Umstände den Eindruck erwecken, dass von dem Begünstigten eine Änderung eines konkreten Verhaltens erwartet wird. Geschenke in unerheblichem Wert und Bewirtung im Rahmen von üblichen Dienstverhältnissen sind zulässig.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Produkte und Dienstleistung zu den üblichen Marktpreisen anzubieten, insbesondere Rabatte und sonstige Nachlässe dürfen dann eingeräumt werden, wenn sie allen Arbeitnehmern zustehen.

Achtung und Redlichkeit

- Der Geschäftspartner verpflichtet sich die Menschenrechte aufgrund des Europäischen Abkommens über Menschenrechte und in der Charta der Vereinten Nationen als fundamentaler Wert zu beachten. Es betrifft insbesondere das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und das Recht Tarifverträge zu vertreten.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer die Verantwortung zu übernehmen.

Datum Unterschrift Lieferant

Datum Unterschrift TrennTec Melle GmbH